

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 70 (1978)
Heft: 1

Artikel: Neuerungen in der österreichischen Pensionsversicherung
Autor: Schwarz, Erwin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354886>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neuerungen in der österreichischen Pensionsversicherung

Erwin Schwarz

Um die angespannte Lage des österreichischen Bundeshaushaltes und der Zahlungsbilanz zu erleichtern, hat das österreichische Parlament eine Reihe einschneidender Massnahmen beschlossen, die am 1. Jänner 1978 in Kraft treten. Dazu gehören auch Massnahmen auf dem Sektor der Sozialversicherung. Sie wurden in der Pensionsversicherung (so lautet in Österreich die Bezeichnung der Rentenversicherung) notwendig, weil der Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung in den letzten Jahren explosionsartig gestiegen ist, und zwar im Bereich der Pensionsversicherung der Gewerbetreibenden und der Bauern noch wesentlich stärker als in der Pensionsversicherung der Arbeitnehmer nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Gleichzeitig werden der Krankenversicherung neue Mittel zugeführt, um eine Lösung der finanziellen Probleme der Krankenanstalten zu ermöglichen, an der sich vor allem der Bund, die Bundesländer, weitere Träger der Krankenanstalten und die Träger der Krankenversicherung zu beteiligen haben werden, aber auch, um die finanzielle Situation der Krankenversicherungsträger selbst zu ordnen.

Im einzelnen werden am 1. Jänner 1978 die folgenden Massnahmen in der *Pensionsversicherung* wirksam:

1. Einführung eines Zusatzbeitrages in der Pensionsversicherung nach dem ASVG;
2. vorübergehende Herabsetzung der Ausfallhaftung des Bundes für die Pensionsversicherungen nach dem ASVG, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (GSPVG) und dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (B-PVG) um einen Prozentpunkt;
3. Einrichtung eines Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger zur bedarfsmässigen Verteilung der durch den Zusatzbeitrag einfließenden Mittel beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger;
4. Überweisung eines Beitrages aus der Arbeitslosenversicherung an diesen Ausgleichsfonds zur Abgeltung der Aufwendungen der Pensionsversicherungsträger aus der Anrechnung der Ersatzzeiten des Arbeitslosengeld- und Notstandshilfsbezuges;
5. Erhöhung der Beiträge zu den Selbständigen-Pensionsversicherungen.

Folgende Massnahmen treten am 1. Jänner 1978 in der *Krankenversicherung* in Kraft:

1. Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung von bisher zwei Dritteln auf drei Viertel der Höchstbeitragsgrundlage der Pensionsversicherung;
2. Erhöhung der Rezeptgebühr;
3. Erhöhung der Beitragsleistung des Bundes zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger;
4. Übernahme der Aufwendungen für den Entbindungsbeitrag durch den Familienlastenausgleichsfonds.

Im Zug der Massnahmen zur Bekämpfung der Armut in Österreich wurden in den letzten Jahren wiederholt die Richtsätze für die Ausgleichszulagen und damit die kleinsten Pensionen über die normale Anpassung auf Grund der Pensionsdynamik hinaus erhöht, zuletzt am 1. Jänner 1977. Dieser Weg wird ungeachtet der schwierigen finanziellen Lage der Pensionsversicherungsträger und des Bundes fortgesetzt werden. Auch 1978 kommt es zu einer aussertourlichen Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulagen und damit der kleinsten Pensionen.

Auf dem Sektor der Pensionsversicherung *erspart* sich durch die genannten Massnahmen der Bund 1978 mehr als 7 Milliarden Schilling. Die Mehreinnahmen der Krankenversicherung werden sich 1978 auf Grund der aufgezählten Massnahmen auf rund 1,7 Milliarden Schilling belaufen.

Am 1. Jänner 1978 werden die Leistungen der Pensions- und Unfallversicherung auf Grund der Dynamik wie alljährlich hinaufgesetzt. Die Pensionen nach dem ASVG, dem GSPVG und dem B-PVG werden um 6,9 Prozent erhöht. Von dieser Erhöhung sind alle Pensionen erfasst, für die der späteste Pensionsstichtag der 1. Dezember 1977 ist. Dadurch tritt im Anpassungsvorgang keine Verzögerung ein, weil dank der in den letzten Jahren herbeigeführten Verbesserungen selbst jene Pensionen, die während des Jahres 1977 angefallen sind, bereits am 1. Jänner 1978 erhöht werden. Die Renten aus der Unfallversicherung werden im gleichen Ausmass erhöht, wenn der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit vor dem 1. Jänner 1977 oder früher eingetreten ist. Handelt es sich jedoch um die erstmalige Anpassung einer Unfallrente auf Grund der Pensionsdynamik, dann wird sie mit dem halben Anpassungsfaktor vervielfacht, wenn der Versicherungsfall im zweiten Halbjahr 1976 eingetreten ist. Unfallrenten für Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten, die zwischen dem 1. Juli 1976 und dem 31. Dezember 1976 eingetreten sind, werden daher am 1. Jänner 1978 um 3,45 Prozent erhöht. Diese Renten werden am 1. Jänner 1979 voll erhöht werden.

Der Hilflosenzuschuss zu den Pensionen nach dem ASVG, dem GSPVG und dem B-PVG wird im halben Ausmass der Pension, mindestens aber im Betrag von 1608 Schilling, höchstens im Betrag von 2207 Schilling monatlich gebühren. Der Kinderzuschuss wird pro Kind mindestens 154 Schilling monatlich ausmachen. (100 Schilling entsprechen etwa Fr. 13.50.)

Die Ausgleichszulagen-Richtsätze werden sich nach einer wieder zusätzlichen Erhöhung (insgesamt 8,11 Prozent) im Rahmen des Kampfes gegen die Armut für Pensionsbezieher nach dem ASVG, dem GSPVG und dem B-PVG auf die folgenden Beträge belaufen:

Für Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeitspensionisten sowie für Bezieher von Witwen(Witwer)pensionen	auf 3092 Schilling
für einfache Waisen bis zum 24. Lebensjahr .	auf 1155 Schilling
für einfache Waisen ab dem 24. Lebensjahr .	auf 2051 Schilling
für Doppelwaisen bis zum 24. Lebensjahr ...	auf 1735 Schilling
für Doppelwaisen ab dem 24. Lebensjahr ...	auf 3092 Schilling

Der Richtsatz erhöht sich für jedes Kind des Pensionsbeziehers um 332 Schilling, wenn das Nettoeinkommen des Kindes nicht höher ist als 1155 Schilling monatlich. Der Ehepaar-Richtsatz beläuft sich ab 1. Jänner 1978 auf 4422 Schilling.

Die bei der Anwendung der Ruhensbestimmungen in Betracht kommenden Beträge werden ebenfalls um 6,9 Prozent erhöht. So wird der Freibetrag, bis zu dem ein Erwerbseinkommen erzielt werden kann, ohne dass ein teilweises Pensionsruhen eintritt, ab 1. Jänner 1978 nun 4542 Schilling monatlich ausmachen. Ein Ruhen wird ferner dann nicht in Betracht kommen, wenn die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen den Betrag von 7811 Schilling im Monat nicht übersteigt.

Der Mindest-Bestattungskostenbeitrag aus der Krankenversicherung der ASVG-Pensionisten und aus der Unfallversicherung wird ebenfalls erhöht und im Betrag des Eineinhalbfachen des Ausgleichszulagen-Richtsatzes, somit in der Höhe von 4638 Schilling gebühren. Die Alterspension nach dem ASVG bei Vollendung des 65. Lebensjahres von Männern und des 60. Lebensjahres von Frauen wird ab Jänner 1978 auch dann in Anspruch genommen werden können, wenn das Beschäftigungsverhältnis zwar nicht gelöst ist, das Einkommen aus dieser Beschäftigung aber den Betrag von monatlich 2435 Schilling nicht übersteigt.

Die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, die grundsätzlich wegfällt, wenn eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, kann dennoch weiter bezogen werden, wenn das Einkommen aus der Beschäftigung den Betrag von monatlich 2435 Schilling nicht übersteigt.

Schliesslich werden auch die Aufwertungsfaktoren um 6,9 Prozent erhöht. Sie dienen dazu, bei Neuzuerkennungen von Pensionen die Einkünfte aus der Vergangenheit bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage entsprechend zu erhöhen.

Am 1. Jänner 1978 wird auch die Höchstbeitragsgrundlage in der Pensions- und in der Unfallversicherung nach dem ASVG auf 16 800 Schilling monatlich steigen. Das entspricht einer täglichen Höchstbeitragsgrundlage von 560 Schilling. In der Krankenversicherung nach dem ASVG wird die Höchstbeitragsgrundlage täglich 420 Schilling, monatlich 12 600 Schilling ausmachen. Ähnliche Massnahmen erfolgen auch im Bereich der Sozialversicherung der Gewerbetreibenden und der Bauern.

Wie die neuerliche ausserordentliche Erhöhung der kleinsten Pensionen beweist, *wird der Kampf um sozialen Fortschritt und gegen die Armut auch in schwierigen wirtschaftlichen Zeiten fortgesetzt.* Dafür sorgt die Regierung Kreisky, unterstützt vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, dessen früherer sozialpolitischer Referent, Dr. Gerhard Weissenberg, ja Österreichs Bundesminister für soziale Verwaltung ist.